

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Dienstpersonale die genaue Beaufsichtigung der Patienten zu üben und dieselben über eigene Körper-Hygiene sowie die ihrer Umgebung zu belehren.

Dem Primararzte obliegt die Wahrung der Hygiene in allen Zweigen des Betriebes der Anstalt.

Er hat auf die genaue Ausführung der ärztlichen und hygienischen Anordnungen, welche für alle Angestellten bindend und maßgebend sind, zu sehen.

#### § 4.

Eine besondere Sorgfalt hat der Primararzt darauf zu verwenden, daß die Kost und deren Zubereitung den ärztlichen Anforderungen durchaus entspricht; er ist deshalb, soweit es die gegebenen Verhältnisse gestatten, bei Aufstellung der Kostordnung der Verwaltung gegenüber maßgebend.

#### § 5.

Der Primararzt hat die Verantwortung über die Führung der Krankengeschichten, welche durch den Hausarzt im Sinne der §§ 12 — 17 der zweiten Durchführungsverordnung vom 5. August 1923, B.-G.-Bl. Nr. 506, zur Durchführung des Krankenanstaltengesetzes, besorgt werden.

#### § 6.

Der Primararzt hat der Anstalt soviel Zeit zu widmen als durch die in der Instruktion festgesetzten Pflichten geboten ist.

Für die Zeit, in der sich der Hausarzt nach seiner Instruktion von der Anstalt entfernen kann, hat der Primararzt im Falle seiner Abwesenheit seinen Aufenthaltsort anzugeben, so daß er im Bedarfsfalle erreichbar ist; ohne ärztliche Hilfe darf die Anstalt niemals gelassen werden.

Der Primararzt übernimmt abwechselnd mit dem Hausarzt und etwa in Verwendung stehenden Hilfsärzten den Nachtdienst bei den Kranken.

Beurlaubungen des Hausarztes bis zu drei Tagen erteilt der Primararzt. Soll die Abwesenheit des Haus-